

13. Unter welchen Umständen bildet die Fortsetzung des Verkehrs mit einer Person des anderen Geschlechts einen Scheidungsgrund?

BGB. § 1568.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 18. Oktober 1932 i. S. Chemann W. (kl.)
w. Ehefrau W. (Bekl.). VII 158/32.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Landgericht hat die Ehe der Parteien auf Klage und Widerklage nach § 1568 BGB. geschieden. Das Oberlandesgericht hat dagegen die Klage des Mannes abgewiesen und die Scheidung nur

auf die Widerklage der Frau ausgesprochen. Die Revision des Klägers war erfolglos.

Gründe:

Die Klage ist u. a. darauf gestützt worden, daß die Beklagte dem Kläger unbegründete Eifersuchtszenen, namentlich wegen seines Verkehrs mit einem Fräulein Charlotte M., gemacht und daß sie auch bei seinem Arbeitgeber, einem Beamtenverein, verbreitet habe, er unterhalte ehewidrige Beziehungen zu dieser Zeugin. Zur Widerklage hat die Beklagte u. a. geltend gemacht, der Kläger habe in der Tat zu der Genannten in ehewidrigen Beziehungen gestanden.

... Von der Charlotte M. hat das Berufungsgericht angenommen, daß es zwischen ihr und dem Kläger weder zu einem Geschlechtsverkehr noch auch nur zu ehewidrigen erotischen Handlungen gekommen sei, daß aber die Beklagte subjektiv berechtigten Argwohn in dieser Beziehung gehabt habe und daß sich der Kläger durch die Fortsetzung des Verkehrs mit der M. entgegen dem Wunsch der Beklagten trotz ihrer Vorstellungen einer schweren Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten schuldig gemacht habe. Als allgemein geeignet, die Beklagte argwöhnisch zu machen, ist im Urteil ein mehrere Jahre zurückliegender, an sich verziehener Vorgang erwähnt, bei dem der Kläger die Zeugin B. geküßt hatte. Hinsichtlich der Charlotte M. insonderheit hat das Urteil Folgendes festgestellt: Die Beklagte hatte den früheren Familienverkehr mit ihr und ihrer Schwester Gertrud im Sommer 1929 abgebrochen. Dem Kläger war damals schon und besonders bei einer Unterredung im November 1929 klar geworden, daß die Beklagte einen weiteren Verkehr zwischen ihm und der Charlotte M. wegen des Argwohns zärtlicher Beziehungen nicht wünschte. Trotzdem hat er die Besuche in der Wohnung der Familie M. fortgesetzt, wo er natürlich auch sie getroffen hat. Insbesondere hat der Kläger im Februar 1930 — allerdings auf Wunsch seines Abteilungsleiters G., den er aber leicht hätte ablehnen können — die Charlotte M. während einer Krankheit aufgesucht und im Mai 1931 an einer Geburtstagsfeier ihres Bruders im Kreise der Familie M. teilgenommen. Endlich ist der Kläger im Juni 1930 mit diesem Bruder nach Müsdroy gefahren, wo er, wie vorgesehen, mit der gleichfalls dorthin gereisten Charlotte M., wenn auch nur auf kurze Zeit, zusammentraf. Das Berufungsgericht hat noch besonders hervorgehoben, daß der Verkehr auch fortgesetzt worden sei, obgleich

sich die Beklagte im Juni 1930 zur Begründung ihrer Widerklage gerade auf die ehewidrigen Beziehungen und den behaupteten Ehebruch des Klägers mit der Zeugin M. bezogen habe.

Anfichts dieser Feststellungen über den durch das Verhalten des Klägers subjektiv berechtigten Argwohn der Beklagten konnte das Berufungsgericht zur Klage ohne Rechtsirrtum aussprechen, daß in den von ihr gegen und über den Kläger ausgesprochenen Beschuldigungen und abfälligen Äußerungen wegen seines Verhaltens gegenüber der Charlotte M. sowie in ihrem Verhalten hinsichtlich des Verkehrs des Klägers mit der Familie M. überhaupt keine Eheverfehlung zu finden sei. Soweit es sich um die Äußerung handelt, welche die Beklagte gegenüber dem Zeugen Ge., dem Vorsitzenden des Beamtenvereins, über die Beziehungen des Klägers zur M. getan hat, erwähnt das Urteil noch besonders, daß sich die Beklagte dabei zurückhaltend geäußert und nur so viel erzählt habe, als für den die Zahlung von Unterhalt betreffenden Zweck des Besuches erforderlich gewesen sei.

(Weitere vom Kläger geltend gemachte Scheidungsgründe werden gleichfalls abgelehnt.)

Was sodann die Widerklage anlangt, so ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht in dem oben wiedergegebenen Verhalten des Klägers zu Charlotte M., der Fortsetzung des Verkehrs mit ihr trotz des ihm bekannt gewordenen Verdachts der Beklagten und trotz ihrer mißbilligenden Willenskundgebungen, eine Verfehlung der durch die Ehe begründeten Pflichten, und sogar eine schwere, gefunden hat. Die Revision bestreitet, daß in diesem Verhalten des Klägers überhaupt eine Eheverfehlung liege, da der Argwohn der Beklagten objektiv nicht berechtigt und ein Weiterverfehren des Klägers mit Charlotte M., mit der er bei der gleichen Stelle Dienst getan habe, deshalb unbedenklich gewesen sei. Nun hat allerdings das Reichsgericht verschiedentlich dahin Stellung genommen, daß nicht jeder ganz unberechtigte Argwohn, nicht jede unbegründete Eifersuchtsanwandlung genügen könne, von dem anderen Ehegatten den Abbruch aller Beziehungen zu einer Person des anderen Geschlechts zu verlangen (vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 15. Januar 1929 VII 363/28, vom 8. Februar 1929 VII 464/28, abgedr. WarnRspr. 1929 Nr. 66, vom 16. Februar 1932 VII 285/31, abgedr. WarnRspr. 1932 Nr. 80, vom 12. Juli 1932 VII 120/32, auch

des VIII. Zivilsenats vom 7. November 1930 VIII 416/30). Aber im allgemeinen ist doch an dem vom Reichsgericht vielfach ausgesprochenen Satz festzuhalten, daß es eine Verletzung der Treupflicht und der dem anderen Ehegatten geschuldeten Achtung darstellen und den Tatbestand des § 1568 BGB. erfüllen kann, wenn ein Ehegatte durch seinen Verkehr mit einer Person des anderen Geschlechts den Verdacht ehewidriger Handlungen in geschlechtlicher Beziehung erweckt hat (mag es auch tatsächlich nicht zu solchen gekommen sein) und er diesen Verkehr dann trotz Kenntnis vom Argwohn des anderen Ehegatten und von dessen Wunsch nach Abbruch der Beziehungen fortsetzt. Insbesondere kann der Ausdruck in dem erwähnten Urteil vom 16. Februar 1932, der Berufungsrichter hätte feststellen müssen, daß der Verdacht auch objektiv begründet war, nur so verstanden werden, daß ein rein subjektiver, völlig unbegründeter Verdacht ehewidriger Handlungen in geschlechtlicher Beziehung nicht ausreicht, sondern daß objektiv Gründe vorliegen müssen, die bei vernünftiger Würdigung der Sachlage den Verdacht rechtfertigen. Ob dies der Fall ist, liegt in erheblichem Umfang auf dem Gebiet der tatrichterlichen Würdigung. Im vorliegenden Fall hat aber der Berufungsrichter den Verdacht der Beklagten, daß es zu ehewidrigen Betätigungen zwischen dem Kläger und der Zeugin M. gekommen sei, mit Rücksicht auf den früheren Vorgang mit der Zeugin B. und auf den fortdauernden Verkehr des Klägers mit der Familie der Charlotte M. und mit dieser selbst (besonders auch noch, nachdem die Widerklage gerade mit auf diesen Punkt gestützt worden war) mit Recht als begründet angesehen. Der Fall liegt also anders als die Fälle der oben erwähnten Entscheidungen. Insbesondere haben sich die weiteren Beziehungen des Klägers zu Charlotte M. auch nicht auf den durch das Arbeiten an derselben Stelle bedingten Verkehr beschränkt. Konnte aber nach dem Ausgeführten das Berufungsgericht dieses Verhalten des Klägers gegenüber der M. überhaupt als eine Eheverfehlung ansehen, so ist auch die Bewertung als eine schwere Verfehlung nicht zu beanstanden, da insonderheit diese Beurteilung Sache des Tatrichters ist.

Überdies hat aber das Berufungsgericht für die Scheidung auf die Widerklage noch weitere Verfehlungen des Klägers mit herangezogen (wird näher ausgeführt).